

Satzung des Fördervereins Salzach-Gymnasium Maulbronn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Salzach-Gymnasium Maulbronn e.V.“. Er ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein kann bereits vor Eintragung handeln, die vertragliche Haftung ist dann auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Maulbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Salzach-Gymnasium Maulbronn einsetzt. Er unterstützt gem. § 52 II Nr. 7 AO die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe ideell und finanziell. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schüler*innen und Lehrer*innen sowie mit Förderern und Freunden.
2. Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er insbesondere:
 - a) sich für die Förderung der Gemeinschaft zwischen Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern einsetzt,
 - b) für die Schüler*innen Projektgruppen, persönlichkeitsbildende und berufsvorbereitende Maßnahmen initiiert, begleitet und/oder (mit) finanziert.
 - c) in Ergänzung zu den öffentlichen Mitteln Zuwendungen für Einrichtungen des Salzach-Gymnasiums Maulbronn bereitstellt und die Durchführung von Veranstaltungen des Gymnasiums unterstützt,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für die Belange des Gymnasiums durchführt.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) freiwilligen Zuwendungen,
 - c) Erträgen aus Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.

Über die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Beginn des Jahres fällig und eingezogen.

2. Das Vereinsvermögen und die ihm zufließenden Mittel und Sachspenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird dessen Vermögen der Stadt Maulbronn übertragen mit der Auflage, dieses Vermögen gemeinnützigem, den im Vereinszweck festgesetzten Zielen zuzuführen.
4. Die Mitglieder des Vereins führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch. Auslagen können im angemessenen Umfang erstattet werden.
5. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist,
 - b) bei juristischen Personen durch Beendigung der Rechtsfähigkeit, bei Einzelpersonen durch Tod,
 - c) durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mehr als ein Jahr mit dem Beitrag in Verzug ist,
 - d) durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein möglicher Widerspruch ist durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Ein ausgetretenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Vorsitzende*r, stellvertretende/r Vorsitzende*r, Schatzmeister*in, Schriftführer*in und bis zu 4 Beirat*innen. Dem Vorstand können maximal 2 Vertreter*innen des Lehrerkollegiums des Salzach-Gymnasium Maulbronn angehören, jedoch nicht als Vorsitzende*r oder stellvertretende/r Vorsitzende*r. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Vorsitzende*r, stellvertretende/r Vorsitzende*r. Jede/r von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, scheidet jedes Jahr Bezug nehmend auf das Geschäftsjahr ein Teil der Mitglieder des Vorstandes aus. Erstmals der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer*in, der/die 2. und 4. Beirat*rätin. Diese werden somit bei der ersten Wahl (Gründungsversammlung) nur für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
4. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden. Falls auch nur ein Mitglied schriftliche Stimmabgabe verlangt, hat dies zu erfolgen.

6. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich (auf elektronischem Wege, per E-Mail oder online) gefasst werden und werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer/der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. Zu jeder Sitzung des Vorstandes sind Schulleiter/in, Elternbeiratsvorsitzende/r, Schülersprecher/in einzuladen. Vertretung durch offizielle Vertreter ist möglich.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand iSd § 6 Nr. 2 dieser Satzung und der/die Kassenwart/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Über die Verwendung der Mittel, insbesondere über Förderung von Projektanträgen der Schule ist jeweils eine Abstimmung des Gesamtvorstands (die auch schriftlich, auf elektronischem Wege, per E-Mail und online stattfinden kann) durchzuführen.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und der/die Kassenwart*in die Jahresrechnung vor.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes von ihm verlangen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die Mitglieder (soweit dem Verein die aktuelle E-Mail-Adresse vom Mitglied mitgeteilt wurde) und durch öffentliche Bekanntgabe im Ortsnachrichten/Amtsblatt der Stadt Maulbronn.
Das Recht der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Video-Konferenz mit Bild und Ton in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Über die jeweilige Form der Mitgliederversammlung entscheidet der/die Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Vertreter*in und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Zugangsdaten zu einer (auch) virtuellen Mitgliederversammlung werden teilnahmeinteressierten Mitgliedern auf deren Anforderung hin bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung an die von diesen mitgeteilte E-Mail-Adresse zugesandt und dürfen von diesen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Den Vorsitz der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter*in.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt insb. über:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Die vorgesehenen Aktivitäten und den Etat des laufenden Geschäftsjahres,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf 2 Jahre (dürfen nicht dem Vorstand angehören),
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit

Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Versammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt dem Verein genannte E-Mail-Adresse und die öffentliche Bekanntgabe im Ortsnachrichten/Amtsblatt der Stadt Maulbronn genügen dem Mitteilungserfordernis.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet.

Zum Zwecke der Verwaltung von Spenden werden Name, Vorname, Adresse und Bankverbindung verarbeitet.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB beruhen, wird nicht gehaftet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung des Fördervereins wurde erstmalig am 28.06.1999 erstellt und geändert am 19.06.2000, 10.05.2004 und 23.10.2006. Sie wurde am 10.10.2022 von der Mitgliederversammlung in der hier vorliegenden Form neu gefasst und beschlossen.

Maulbronn, den 10.10.2022